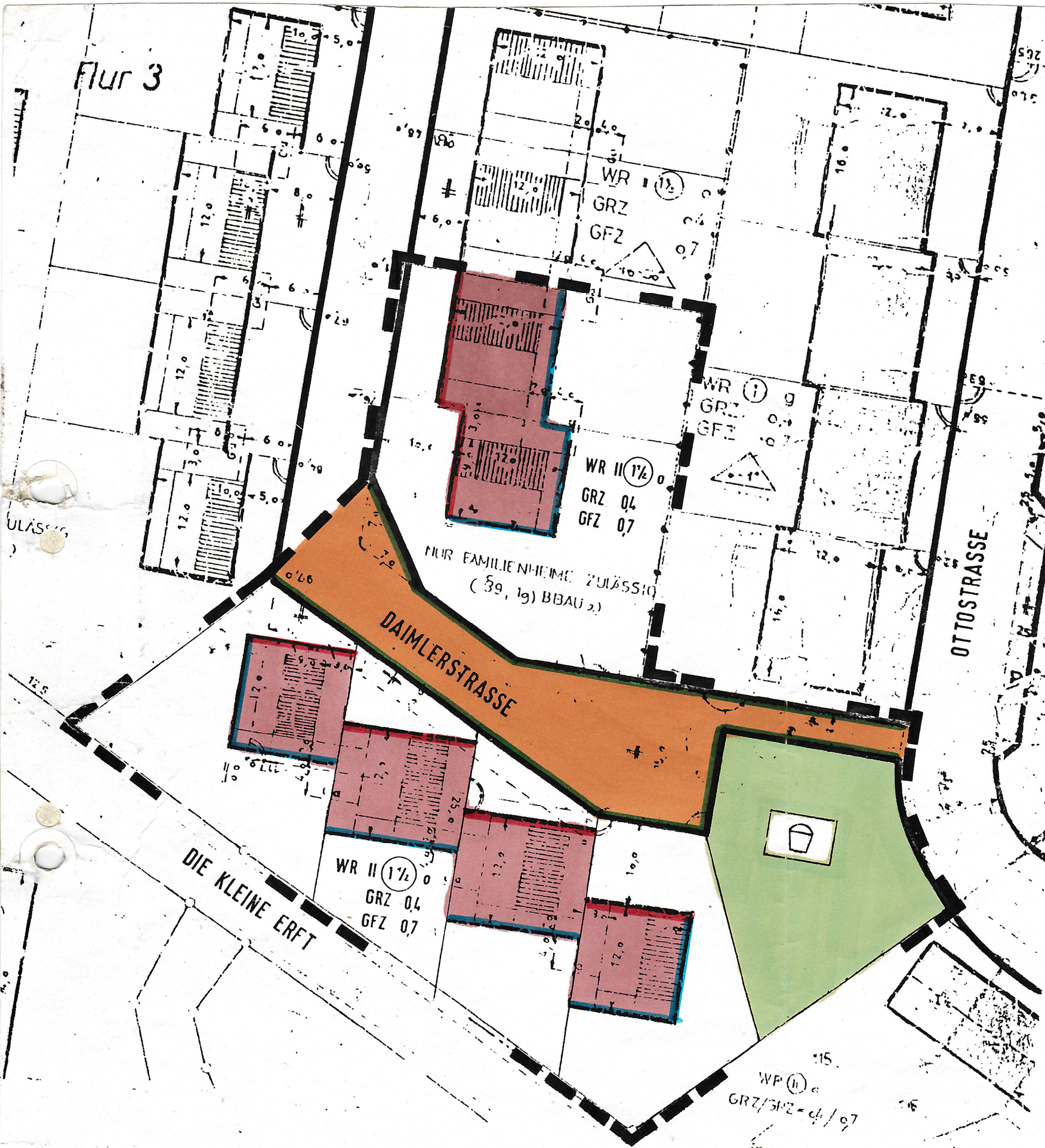




Ausschnitt aus der 3. Änd. des Durchführungsplanes Nr. 1/BM
rechtsverbindlich seit 28.08.1969



ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1 UEBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9(1)2 BauGB 2 NICHT UEBERBAUBARE FLÄCHE } WR WR REINES WOHNGEbiet MI MI MISCHEGEBiet WA WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet MK MK KERNGEbiet MO MO DORFGEbiet GE GE GEWERBEgebiet	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN EINZELHÄUSER BAULINIE DOPPELHÄUSER BAUGRENZE HAUSGRUPPEN OFFENE BAUWEISE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II-III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHl (GRZ) 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHl (GFZ)	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF 1 UEBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9(1)2 BauGB 2 NICHT UEBERBAUBARE FLÄCHE } ÖFFENTL. VERWALTUNGEN KIRCHE BÜRGERZENTRUM KINDERGARTEN SCHULE ALTENZENTRUM VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN TRAFOSTATION BRUNNEN PUMPSTATION KLÄRANLAGE
GRÜNFLÄCHEN Ö ÖFFENTLICH P PRIVAT BOUL-PLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ SPORTPLATZ PARKANLAGE BAUERKLEINGÄRTEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN Zuordnung für GSt und GSt St STELLPLATZE GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE Ga GARAGEN GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN
ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN/ SONSTIGE BEPFLANZUNG ANPFLANZEN VON BÄUMEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ERHALTUNG VON BÄUMEN	VERKEHRSLÄCHEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSDOMINANTE-BEREICHE FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG RADWEG WIRTSCHAFTSWEG VERKEHRSGRÜN- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR WALD	SONSTIGE FESTSETZUNGEN MIT GEN. (6), FAHR (F) UND LEITUNGSRECHTEWEG- ZU-BELASTENDE FLÄCHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES TRAUFGNÜHE MAX. 650m (BZP) BEZUGSPUNKT
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UMG. DER FLÄCHEN GEM. § 9(5) BauGB	FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW z.B. 35/45° DACHNEIGUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSNICHTUNGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN

Stadt Bergheim

Produktgruppe 6.3
-Umwelt und Stadtplanung-

Durchführungsplan Nr. 1/BM

8. Änderung gem. § 13 BauGB

M. 1: 500

ÜBERSICHT

VERFAHREN

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 27.08.97 VOM RAT AM 17.05.99 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERGHEIM, DEN 06.07.1999

[Signature]
1.V. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:

KÖLN, DEN 1999

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 27.08.97 ERFOLGTE AM 25.06.99

BERGHEIM, DEN 06.07.1999

[Signature]
1.V. BÜRGERMEISTER